

Nutzungsordnung

Regeln für die Nutzung des Familienzimmers der Universität Tübingen in der Mohlstr. 36, Zimmer 323

Es ist ein wichtiges Anliegen der Universität Tübingen, Beruf/Studium und Familie miteinander vereinbaren zu können. Daher stellt die Universität ab dem WS 2023/2024 zur familienfreundlichen Organisation der Universität ein Familienzimmer für Studierende und Beschäftigte mit Kind/Kindern sowie Schwangere in der Mohlstr. 36, Zimmer 323, zur Verfügung.

Für die Nutzung des Familienzimmers erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

1. Nutzungskreis

Das Familienzimmer steht ausschließlich den Angehörigen der Universität Tübingen mit Kindern sowie Schwangeren zur Verfügung.

2. Nutzungszweck

Das Familienzimmer soll den Hochschulangehörigen ermöglichen, ihr Kind/ihre Kinder mit in Mohlstr. 36 zu bringen und selbst zu beaufsichtigen, wenn kurzfristig oder unerwartet die Betreuung durch Dritte ausfällt (z. B. plötzliche Erkrankung der eigentlichen Betreuungsperson, der kurzfristig geschlossene Kindergarten, Schulausfälle etc.).

3. Nutzungsregeln

Die Nutzung des Familienzimmers ist grundsätzlich unentgeltlich. Das Familienzimmer kann von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Höchstbelegung ist mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern erreicht. Niemand hat einen Anspruch auf einen Schlüssel und auf die Nutzung des Zimmers.

Beim Betreten des Familienzimmers wird gebeten, die Schuhe auszuziehen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Schuhe können auf die Schmutzmatte an der Türe abgestellt werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Familienzimmers tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Familienzimmer entfernt werden. Das Familienzimmer ist in einem ordentlichen, sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

Im Familienzimmer ist das Wickeln gestattet.

Bei der Nutzung des Familienzimmers verursachte besondere Verschmutzungen sowie Müll müssen von den Nutzenden sofort nach Nutzung beseitigt werden.

Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (z. B. Stofftiere sowie Bettwäsche mit wasserdichter Unterlage), sind von den Nutzenden des Zimmers jeweils selbst mitzubringen und nach Nutzung des Familienzimmers wieder mit nach Hause zu nehmen. Selbst mitgebrachtes Spielzeug, Bücher oder ähnliches dürfen nicht zurückgelassen werden.

4. Verbotene Nutzung

Die Betreuung von Kindern mit meldepflichtigen Krankheiten (wie z. B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln oder Läusen) im Familienzimmer ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen und ansteckenden Magen-Darm-Erkrankungen.

5. Belegung und Zutritt

Das Familienzimmer kann von berechtigten Nutzerinnen und Nutzern nach einmaliger Anmeldung

unter gleichstellung@wiso.uni-tuebingen.de genutzt werden. Zugangsmöglichkeiten werden bei Anmeldung mitgeteilt.

6. Haftung und Aufsichtspflicht

Das zur Verfügung gestellte Familienzimmer ist ein Studien- sowie Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Weder der Raum noch das übrige Gebäude erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hinsichtlich des Familienzimmers nicht angelegt werden. Durch die Nutzung des Raumes erkennen die Eltern dies an.

Für zur Verfügung gestellte Gegenstände (z. B. Spielzeug) in diesem Zimmer übernimmt die Universität Tübingen keine Haftung. Ebenso übernimmt die Universität Tübingen keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

Die Nutzung des Familienzimmers erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet die Universität Tübingen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Universität.

Schuldhaftige Verletzungen der Aufsichtspflicht (s. Aufsichtspflicht) durch die Nutzenden des Familienzimmers können Schadensersatzansprüche begründen. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht behält sich die Universität Tübingen die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen vor.

Bei Auffälligkeiten und Sachschäden des Inventars wenden sich die Nutzerinnen und Nutzer bitte umgehend gleichstellung@wiso.uni-tuebingen.de oder den Hausmeister der Mohlstr. 36.

Die Aufsichtspflicht über die in diesem Raum sich aufhaltenden Kinder obliegt den Nutzenden.

Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestehen außerhalb des Familienzimmers, insbesondere in Gängen und Sanitäreinrichtungen. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Familienzimmer sowie im gesamten Gebäude aufhalten.

Eine Unfallversicherung für die Kinder besteht von Seiten der Universität nicht.

7. Datenschutz

Ein mitgebrachter hochschuleigener Laptop darf Kindern nicht zum Spielen überlassen werden.

8. Ausschluss von der Nutzung

Verstoßen Studierende oder Beschäftigte mehrmals gegen diese Nutzungsregeln, können sie von der Nutzung des Familienzimmers ausgeschlossen werden.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Familienzimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

10. Einverständniserklärung

Erziehungsberechtigte, die das Familienzimmers nutzen wollen, haben ihr Einverständnis zur obigen Benutzungsordnung des Familienzimmers automatisch gegeben, wenn sie das Familienzimmer nutzen. Die Nutzungsordnung hängt im Familienzimmer aus.

Tübingen, 21. November 2023

Prof. Dr. Martin Biewen

Gleichstellungsbeauftragter WiSo-Fakultät